

SYNOPSIS

zur

DIENST- UND GEHALTSORDNUNG

Synopse: Wichtigste Änderungen zwischen der älteren DGO (2023.07.01) und der neueren DGO (Teilrevision 16.06.2026)

Strukturelle / Allgemeine Änderungen

- **§ 2 (Geltungsbereich):** Lehrkräfte-Regelung komplett aufgehoben (Verweis auf kantonale Bestimmungen geht vor).
- **§ 9 / § 10 (Wählbarkeit / Voraussetzungen):** Erweiterung um explizite Anstellbarkeitsregelungen für Ausländer (neuer Abs. 2).

Wesentliche inhaltliche Änderungen

§ 19 (Arbeitszeit)

- Ältere Version: Verweis auf § 72 GAV Kanton Solothurn.
- Neue Version: **Feste Sollarbeitszeit von 41 Stunden** für Vollzeit (GAV-Verweis aufgehoben).

§ 21 (Zeiterfassung / Absenzen)

- Präzisierung der erfassten Absenzen und Arztbesuche (max. 1 Stunde pro Besuch bei $\geq 70\%$ Pensum, Priorisierung von Randzeiten).

§ 23 (Wohnsitz): Umbenennung in „Niederlassung“ (keine inhaltliche Änderung).

§ 35 (Weiterbildung): Stark überarbeitet – differenziertere Regelung zwischen dienstlich bewilligter und freiwilliger Weiterbildung, Spesen- und Materialregelungen, Amortisation bei Austritt.

§ 36 (Mitarbeiterbeurteilung): Erweiterung – Gespräch nun teilweise mit Gemeindepräsident bzw. Gemeinderat, Zweitgespräch vorgesehen, Bericht an Gemeinderat.

§ 38 (Grundbesoldung Verwaltungspersonal): Unverändert (Verweis auf kantonale Lohntabelle bleibt).

§ 39 (Besoldung Lehrkräfte): Aufgehoben (folgt nun rein kantonalem Recht).

§ 43 (Lohn bei Militär-/Zivildienst etc.)

- Deutliche Präzisierung und Staffelung der Lohnansprüche (80%/100% je nach Dienstart, EO-Entschädigung, Kinderzulagen).

§ 47 (Treueprämien)

- **Wesentliche Änderung:** Früherer Anspruch (nach 10 statt 15 Jahren), höhere Prämien (1–2 Monatslöhne statt Freitage). Regelungen zu Pensum/Ferien aufgehoben.

§ 52 (Ferien)

- **Wesentliche Änderung:** Neue, altersgestaffelte Ferienregelung (25/23/25/30 Tage) statt Verweis auf § 100 GAV.

§ 53 (Feier- und Freitage): Leichte Erweiterung der Liste (explizite Nennung diverser Feiertage inkl. Urs+Viktor, Berchtold etc.).

§ 59 / neue §§ 59bis, 59ter, 60, 60bis (Elternurlaube): Stark erweitert und modernisiert (Mutterschaft, Vaterschaft, Todesfall, Adoption, Hospitalisierung, Betreuungsurlaub) – deutlich detaillierter als alte Version.

§ 69 (Altersgrenze): Flexibilisierung auf Rahmen 60–65 Jahre, Festlegung durch Gemeinderat (statt strikten GAV-Verweises).

§ 70 (Auflösung aus wichtigen Gründen): Ergänzung zu Rechtsfolgen bei fristloser Kündigung durch Gemeinde (Verweis auf OR 337c).

GAV-Verweise (Vergleich)

Die ältere DGO enthielt zahlreiche direkte Verweise auf den kantonalen **GAV (BGS 126.3)**, vor allem bei:

- Arbeitszeit (§ 19)
- Ferien (§ 52)
- Lohn bei Militärdienst (§ 43)
- Lehrkräfte-Besoldung (§ 39)

In der neuen Version wurden diese Verweise weitgehend durch eigenständige kommunale Regelungen ersetzt (Arbeitszeit 41 Std., eigene Ferienregelung, eigene Treueprämien, detailliertere Urlaubsregelungen). Dies reduziert die Abhängigkeit vom kantonalen GAV für Gemeindepersonal (ausser bei Verwaltungslohnklassen § 38, die weiterhin kantonal bleiben).

Zusammenfassend ist die Revision 2026 eine **teilweise Entkoppelung vom kantonalen GAV** zugunsten eigenständiger, teilweise grosszügigerer kommunaler Regelungen (Ferien, Treueprämien, Elternurlaube, Arbeitszeit-Fixierung).